

## I. Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes

1. Zu § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten.....	1
2. Zu § 42 Familienzuschlag .....	2
3. Zu § 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen.....	3
4. Zu § 65 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand.....	3
5. Zu § 68 Leistungsprämien.....	4
6. Zu § 91 Übertragung von Zuständigkeiten .....	5

### 1. Zu § 28 Berücksichtigungsfähige Zeiten

Bei der Anerkennung berücksichtigungsfähiger Zeiten für die Zuordnung der Stufen zum Grundgehalt wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In § 28 Absatz 1 Nummer 2 entfällt mit Inkrafttreten des Gesetzes die Bezugnahme auf das Arbeitsplatzschutzgesetz und damit das bisherige Erfordernis eines engen zeitlichen Sachzusammenhangs zwischen dem Wehr- oder Zivildienst und der Bewerbung für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis. Die Anerkennung von Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes wird damit bei der erstmaligen Stufenfestsetzung für neu eingestellte Beamte und Richter ab dem 1. November 2018 wesentlich vereinfacht. Für Bestandsfälle erfolgt – auch auf Antrag – keine Neufestsetzung der Stufenzuordnung, da sich in diesen Fällen die zum Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses geltende Sach- und Rechtslage nicht nachträglich geändert hat.

Um die Anrechnung von Vordienstzeiten abschließend zu regeln, sind mit § 28 Absatz 1 Nummer 5 Zeiten als Fraktionsmitarbeiter in die Tatbestände der berücksichtigungsfähigen Zeiten aufgenommen worden. Dies dient der besseren Rechtsanwendung und Regelungsklarheit. Bisher wurden bereits Zeiten bei den Fraktionen des Sächsischen Landtages nach § 10 Absatz 2 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 28.1.0 der VwV SächsBesG anerkannt. Mit der Ergänzung in § 28 werden nunmehr auch Zeiten als Fraktionsmitarbeiter bei einer anderen gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament berücksichtigt.

## 2. Zu § 42 Familienzuschlag

Die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 wird vereinheitlicht. Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten ab November 2018 ebenfalls den Betrag von 138,18 Euro (statt bisher 131,58 Euro), ggf. bei Vorliegen eines Konkurrenztatbestandes (zwei anspruchsberechtigte Personen) nur zur Hälfte.

Die Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 werden ebenfalls vereinheitlicht. Ab dem zweiten zu berücksichtigenden Kind wird der Betrag von 20,45 Euro monatlich gezahlt (Besoldungsgruppe A 5 bisher 15,34 Euro).

Die Konkurrenzregelung des § 42 Absatz 5 (zwei verheiratete oder verpartnerte Personen, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und Anspruch auf die Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung haben) wurde dahingehend geändert, dass nach dem dortigen Satz 2 bei einer Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Personen eine anteilige Kürzung des Betrages der Stufe 1 – unabhängig vom Umfang der Teilzeitbeschäftigung – generell nicht mehr erfolgt.

Waren bisher zwei anspruchsberechtigte Personen teilzeitbeschäftigt und haben sie zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreicht, wurde für beide der halbe Betrag der Stufe 1 nach dem Satz 1 anteilig der jeweiligen Teilzeit gekürzt.

### Beispiel:

	<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
	(Monatsbeträge in Euro, ohne Berücksichtigung der Absenkung nach § 8)	
Person A Arbeitszeit 50%	$\frac{1}{2}$ von 138,18 = 69,09 davon 50 % = <b>34,55</b>	$\frac{1}{2}$ von 138,18 = <b>69,09</b> ohne Teilzeitkürzung
Person B Arbeitszeit 30%	$\frac{1}{2}$ von 138,18 = 69,09 davon 30 % = <b>20,73</b>	$\frac{1}{2}$ von 138,18 = <b>69,09</b> ohne Teilzeitkürzung

Durch den Verweis in § 42 Absatz 6 Satz 5 gilt das Gleiche auch für die Kinderanteile im Familienzuschlag, wenn beide anspruchsberechtigte Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und Anspruch auf den Familienzuschlag oder eine vergleichbare Leistung für Kinder haben.

**Besoldungsempfänger, auf die die oben genannten Konkurrenzregelungen zutreffen und deren Familienzuschlag aufgrund der Teilzeitbeschäftigung beider anspruchsberechtigter Personen bisher anteilig gekürzt wird, werden gebeten, sich an ihre zuständige Bezügestelle zu wenden.**

### **3. Zu § 51 Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäusern, Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtungen**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts wird die Stellenzulage nach § 51 der Höhe nach an die Polizeivollzugszulage und die Feuerwehrzulage angeglichen. Die Stellenzulage nach § 51 wird künftig ebenfalls erst ab dem zweiten Dienstjahr gewährt und beträgt 63,69 Euro bzw. 127,38 Euro ab dem dritten Dienstjahr.

Der aufgrund von § 51 Absatz 2 gewährte Erhöhungsbetrag für die Wahrnehmung von Aufgaben des Krankenpflegedienstes wird beibehalten. Die Stellenzulage nach § 51 Absatz 2 beträgt ab dem zweiten Dienstjahr insgesamt 79,03 Euro und ab dem dritten Dienstjahr insgesamt 142,72 Euro.

Für Bestandsfälle gilt § 84a.<sup>1</sup> Danach erhalten alle Fälle, die bereits eine Zulage nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 beziehen, ab dem 1. November 2018 unabhängig von der bisher erbrachten Dienstzeit die Zulage in Höhe des Betrages nach einer Dienstzeit von zwei Jahren. Das Landesamt für Steuern und Finanzen nimmt die Überleitung in eigener Zuständigkeit vor. Es sind keine Meldungen an die Bezügestellen erforderlich.

### **4. Zu § 65 Zuschlag bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wird der Anwendungsbereich des § 65 mit dem neuen Absatz 3 auf Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes erweitert, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 die gesetzliche Altersgrenze erreichen und den Eintritt ihres Ruhestands nach § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes hinausschieben. Von der Regelung sind damit ab dem 1. Januar 2018 auch Beamte erfasst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung ihren Ruhestand bereits hinausgeschoben haben.

Der Zuschlag beträgt monatlich 10 Prozent aus der Summe des Grundgehalts, der Amtszulagen und des Familienzuschlags und wird unabhängig davon gewährt, ob der Höchstruhegehaltssatz in der Versorgung (71,75 Prozent) bereits erreicht wurde. Ab dem 1. Oktober 2018 ist auch ein ggf. zustehender Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts nach § 63a in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, da dieser Zuschlag Bestandteil des Grundgehalts ist.

---

<sup>1</sup> § 84a SächsBesG wurde aufgrund eines redaktionellen Fehlers berichtigt. Die Berichtigung vom 3. September 2018 wurde im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in der Ausgabe vom 21. September 2018 auf Seite 606 veröffentlicht. Die korrekte Fassung ist außerdem in der Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen (REVOSax) eingestellt.

Ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags vorliegen, ist durch die Personal verwaltende Stelle zu prüfen und der Bezügestelle mit dem Formblatt B 8 – Mitteilung zur Gewährung eines Zuschlags bei Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand – mitzuteilen. Die Bezügestelle setzt daraufhin den Betrag des Zuschlags fest und zahlt ihn, ggf. rückwirkend, aus.

#### Hinweis:

Die vorgenannte Verfahrensweise gilt für § 65 Absatz 2 entsprechend, der im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 458) eingefügt wurde und ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Danach wird Beamten des Justizvollzugsdienstes, die bis einschließlich 31. Dezember 2018 die gesetzliche Altersgrenze erreichen und ihren Ruhestand hinausschieben, ein Zuschlag gewährt, wenn sie zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in einer Abschiebungshaft- und Ausreisegewahrsamseinrichtung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern versetzt worden sind und auch in einer solchen Einrichtung verwendet werden.

### **5. Zu § 68 Leistungsprämien**

Grundsätzlich – nach § 68 Absatz 1 – anspruchsberechtigte Beamte, die zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn abgeordnet werden, können auch dort eine Leistungsprämie erhalten. Maßgebend sind die Vorschriften des aufnehmenden Dienstherrn; Voraussetzung ist, dass der aufnehmende Dienstherr die dafür anfallenden Personalkosten erstattet (vgl. neuer § 68 Absatz 3).

Der Bundesgesetzgeber hatte mit dem 7. BesÄndG die Möglichkeit geschaffen, auch an zum Bund abgeordnete Landesbeamte in die Vergabe von Leistungsprämien einzubeziehen.

Bislang fehlte es an einer entsprechenden landesrechtlichen Rechtsgrundlage, weshalb mit der Bundesrepublik Deutschland nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BeamtStG eine Vereinbarung über die Zahlung von Leistungsprämien an abgeordnete Landesbeamtinnen und Landesbeamte geschlossen wurde. Der Inhalt dieser Vereinbarung wird mit § 68 Absatz 3 in das sächsische Besoldungsrecht überführt. Dabei wird der Anwendungsbereich auf alle an öffentlich-rechtliche Dienstherrn abgeordnete Beamten, die unter den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 68 Absatz 1 fallen, ausgeweitet.

## **6. Zu § 91 Übertragung von Zuständigkeiten**

Die Änderung betrifft die Verwaltung des Sächsischen Landtags, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und den Sächsischen Rechnungshof.

Mit der Streichung des § 18 Absatz 2 Satz 3 in § 91 kann die Staatsregierung die Zuständigkeit der Verwaltung des Sächsischen Landtags, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Sächsischen Rechnungshofs für die Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung von Besoldung nunmehr auch auf eine besondere Staatsbehörde übertragen. Damit findet § 6 Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes (BezügeZustVO) künftig auch für die Verwaltung des Sächsischen Landtags, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und den Sächsischen Rechnungshof Anwendung.

Bislang zu dieser Thematik geschlossene Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesamt für Steuern und Finanzen sind ab dem 1. November 2018 nicht mehr erforderlich.